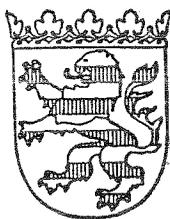


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 9 E 3777/06 (V)



Verkündet am:
13.11.2006
L.S. Affanou

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Würdinger & Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin, - 28/05 - van de Locht -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch die Hessische Bezügestelle,
Friedrich-Ebert-Straße 106, 34119 Kassel, - 9034-5730-6030-1047064 -

Beklagte,

wegen Familienzuschlag

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, die 9. Kammer, durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. von Roetteken als Vorsitzenden,
Richter am VG Dr. Burkholz,

Richter am VG Kohde,
ehrenamtliche Richterin Dr. Bloemer,
ehrenamtlichen Richter Harff,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2006 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht das beklagte Land vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Berufung und Revision werden zugelassen.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt Familienzuschlag der Stufe 1 für die Zeit ab dem 1. Januar 2005.

Er ist Studienrat. Seit dem 7. Juni 2002 ist er verpartnert. Sein Partner ist
und erhält dort weder einen
Familienzuschlag noch eine vergleichbare Leistung. Der Kläger gibt an, homosexuell zu
sein.

Mit Schreiben vom 9. September 2002 unterrichtete der Kläger das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main über die eingegangene Lebenspartnerschaft. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 unterrichtete er die Hessische Bezugsstelle ihrerseits von der Lebenspartnerschaft.

Am 25. Oktober 2004 beantragte der Kläger bei der Hessischen Bezügestelle, ihm künftig den Familienzuschlag wie Ehegatten zu gewähren, und nahm zur Begründung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.4.2004 Bezug. Die Hessische Bezügestelle lehnte dies mit Bescheid vom 1. November 2004 ab.

Mit dem dagegen am 1. Dezember 2004 erhobenen Widerspruch verlangte der Kläger rückwirkend ab dem 2. Dezember 2003 die Gewährung des Familienzuschlags wie bei verheirateten Kollegen, Kolleginnen. Zur Begründung bezog er sich auf die RL 2000/78/EG, die nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt worden sei, und das Urteil des VG Schleswig-Holstein vom 27. August 2004 (11 A 103/04).

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2004, zugestellt am 17. Dezember 2004, wies die Hessische Bezügestelle den Widerspruch des Klägers zurück.

Mit seiner am 5. Januar 2005 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Soweit die Gewährung von Familienzuschlag der Stufe 1 an den Kläger für die Zeit zwischen dem 1. Dezember 2003 und dem 31. Dezember 2004 streitig ist, hat die Kammer das Verfahren abgetrennt; dieses Begehren wird unter dem Az. 9 E 5268/06(V) fortgeführt und ruht derzeit, um die Entscheidung des BVerfG in der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 855/06, gerichtet gegen das Urteil des BVerwG vom 26.1.2006 (2 C 43.04 – ZBR 2006, 251), abzuwarten.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG). Art. 6 Abs. 1 GG könne die Schlechterstellung der Lebenspartnerschaft nicht rechtfertigen, weil der Familienzuschlag dazu diene, die einer Lebensgemeinschaft entstehenden höheren Gesamtkosten zu einem Teil auszugleichen. Die Bindung an den Gleichheitssatz sei besonders eng, weil mit der Ungleichbehandlung stets auch die sexuelle Identität nachteilig betroffen werde. Im Übrigen folge der Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgebot der RL 2000/78/EG. Die Begründungserwägung Nr. 22 zu dieser RL sei nicht Bestandteil des normativen Teils der RL geworden. Deshalb könne sich daraus keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ergeben. Gleiches folge aus dem neuen AGG.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Hessischen Bezügestelle vom 1. November 2004 und deren Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2004 festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 1. Januar 2005 den Familienzuschlag der Stufe 1 zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bezieht sich auf die ergangenen Bescheide und das Urteil des BVerwG vom 26.1.2006.

Zwei Heftstreifen Verwaltungsvorgänge sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Auf ihren Inhalt und den der Gerichtsakte wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Begehren des Klägers ist nach § 43 Abs. 1 VwGO als Feststellungsklage zulässig. Ihm geht es um die Klärung der Grundsatzfrage, ob ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusteht. Dazu bedarf es keines bezifferten Leistungsantrags. Ein solches Begehren kann ebenso in der Form einer Feststellungsklage verfolgt werden, da anzunehmen ist, dass sich der Dienstherr an eine rechtskräftige Feststellung zu seinen Lasten halten und die entsprechenden Zahlungen vornehmen wird.

Die Klage bleibt jedoch ohne Erfolg, da sich die angefochtenen Bescheide für den hier streitigen Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 als rechtmäßig erweisen und dem Kläger kein Anspruch auf die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 zusteht.

Grundlage für die Beurteilung des Klageanspruchs ist § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG. Die Vorschrift gilt auch heute noch als Bundesrecht fort (Art. 74a GG a. F., Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG n. F.) und regelt die Voraussetzungen sowie den Umfang der Besoldung von Beamten des beklagten Landes. Bis heute hat das Land Hessen keine Änderung des BBesG vorgenommen noch seine Regelungen durch Landesrecht ersetzt.

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG lässt die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nur an Beamte und Beamtinnen zu, die verheiratet sind. Verheiratet können nur Personen sein, die miteinander die Ehe geschlossen haben (BVerfG U. v. 17.7.2002 – 1 BvF 1, 2/01 – E 105, 313, 342, 345; EuGH U. v. 31.5.2001 – Rs. C-122/99 P und C-125/99 P – ZBR 2001, 403, 405 – „D u. Königreich Schweden/Rat der EU“). Der Kläger ist mit seinem Lebenspartner keine Ehe eingegangen, sondern hat sich mit ihm verpartnert. Die Lebenspartnerschaft ist ein Zusammenschluss gleichgeschlechtlicher Personen (§ 1 LPartG), während die Ehe ein Zusammenschluss von Personen unterschiedlichen Geschlechts ist. Damit liegen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG beim Kläger nicht vor, da er nicht verheiratet ist.

Aus § 40 Abs. 1 Nr. 2-4 BBesG ergibt sich ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1, da die entsprechenden Voraussetzungen ersichtlich nicht vorliegen und vom Kläger insoweit auch nichts geltend gemacht wird. Sein Lebenspartner ist erwerbstätig und bezieht ein eigenes Einkommen, sodass kein Anlass besteht, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG zu prüfen. Das beklagte Land hat dies folgerichtig unterlassen.

Die Nichtberücksichtigung Angehöriger einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in § 40 BBesG stellt keine planwidrige Lücke dar. Wie das BVerwG in seinem Urteil v. 16.1.2006 (a.a.O. S. 252) dargelegt hat, ist die Einbeziehung verpartnerter Beamtinnen und Beamter in die Regelungen des Familienzuschlags zwar anfangs beabsichtigt gewesen. Diese Absicht wurde jedoch im Hinblick auf die sich daraus seinerzeit ergebende Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates zum Lebenspartnerschaftsgesetz in den Gesetzgebungsberatungen ebenso aufgegeben wie vergleichbare Regelungen zur

Einbeziehung von Lebenspartnern in das BeamtVG (Berger-Delhey ZTR 2004, 510 m. w. N.).

Daran hat sich in der Folgezeit nichts geändert, da der Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, vorgelegt von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ebenfalls darauf verzichtete, Vorschriften zugunsten eingetragener Lebenspartner in das Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht aufzunehmen. Der Entwurf beschränkte sich auf Regelungen, für deren Erlass eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich war (BT-Drucks. 15/3445 S. 14). Dementsprechend ging der den Entwurf überarbeitende Rechtsausschuss des Bundestages davon aus, viele Bereiche, wie z. B. das Steuerrecht und das Sozialhilferecht, würden nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf sehe nur eine Teilregelung für einzelne Rechtsbereiche vor (BT-Drucks. 15/4052 S. 1). Gleichzeitig empfahl der Rechtsausschuss, den weitergehenden und sämtliche Bereiche erfassenden Entwurf der FDP-Fraktion zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsrecht (BT-Drucks. 14/2477) abzulehnen. Dieser Entwurf sah vor, auf Ehegatten bezogene Leistungen im Besoldungsrecht auch Lebenspartnern zukommen zu lassen (BT-Drucks. a.a.O. S. 6 f.). Daher liegt auch mit Blick auf die Änderungen des LPartG durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) keine planwidrige Lücke im BBesG vor, was die Gewährung von Leistungen des Familienzuschlags angeht. Die Beschränkung des Familienzuschlags der Stufe 1 auf Verheiratete blieb in Kenntnis der geänderten Bestimmungen des LPartG bestehen. Dies war den Gesetzgebungsinstanzen auch bewusst. Damit fehlt es an der Voraussetzung, § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG analog auf verpartnerte Beamte anzuwenden. Dies wäre nur möglich, wenn ein planwidrige Lücke bestünde.

Schon aus diesem Grund kann sich die Kammer ebenso wie das BVerwG nicht den Ausführungen des BAG in seinem Urteil v. 29.4.2004 (6 AZR 101/03 – ZTR 2004, 519, 520 f.) anschließen. Dabei kann dahin stehen, ob für den vom BAG zu beurteilenden BAT die Annahme einer nachträglich entstanden Lücke zutrifft (vgl. Kritik von Berger-Delhey, a.a.O.).

Die Nichtangleichung der Vorschriften des Besoldungsrechts über die Gewährung von Familienzuschlägen an die neue Rechtsform der Lebenspartnerschaft verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die unterschiedliche Behandlung verheirateter Beamter, Beamtinnen und eingetragener Lebenspartner ist durch Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Zwar ergibt sich aus dieser Bestimmung, die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, kein Gebot, die Lebens- und Rechtsverhältnisse von Lebenspartnern so zu regeln, dass ein gewisser Abstand zu Ehepartnern gewahrt bleibt und diese gegenüber anderen Lebensgemeinschaften bevorzugt werden (BVerfG a.a.O. S. 348). Art. 6 Abs. 1 GG erlaubt es dem Gesetzgeber jedoch, die Lebensform der Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen oder zu privilegieren (BVerfG a.a.O.).

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG enthält eine Begünstigung, die nur Ehepartnern zugute kommen kann. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nach Maßgabe dieser Regelung ausschließlich in Anknüpfung an eine bestehende Ehe, das Verheiratetsein gewährt. Auf einen irgendwie gearteten tatsächlich bestehenden besonderen Bedarf der Ehepartner kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob der den Familienzuschlag erhaltende Beamte konkret Unterhaltsleistungen an den Ehepartner zu erbringen hat. Auch entfällt die Leistung nicht etwa dann, wenn der Beamte seinerseits der unterhaltsberechtigter Ehepartner ist. Auf einen etwaigen finanziellen Bedarf dessen, der den Familienzuschlag der Stufe 1 als Verheirateter erhalten will, kommt es deshalb nicht an (insoweit auch richtig BAG a.a.O. S. 521 f.).

Damit bewegt sich die Regelung innerhalb des Spielraums, den Art. 6 Abs. 1 GG für eine Begünstigung von Angehörigen einer Ehe eröffnet. Die Anerkennung oder Einführung anderer Lebensformen gemeinschaftlichen Zusammenlebens kann deshalb nicht dazu verpflichten, den Angehörigen dieser Lebensformen über den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) Leistungen oder Vorteile zukommen zu lassen, die in Anknüpfung an die Ehe vorgesehen sind. Dies würde dazu führen, dem Gesetzgeber Maßnahmen zu verwehren, die Angehörigen einer Ehe unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen. Zugleich würde dies auch dazu führen, dem Gesetzgeber die Einführung neuer Lebensformen gemeinschaftlichen Zusammenlebens und deren rechtliche Ausgestaltung zu untersagen, jedenfalls insoweit, wie die Ausgestaltung sich den Rechtsverhältnissen für

Ehegatten annähert, weil nur so der Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG noch eine eigenständige Bedeutung behalten könnte. Deshalb ist auch hinsichtlich des vom Kläger gerügten Verstoßes der mangelnden Anpassung des BBesG an die neu eingeführte Lebenspartnerschaft ergänzend auf die den Beteiligten bekannten Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil v. 26.1.2006 (a.a.O.) zu verweisen.

Eine Ungleichbehandlung ist auch nicht etwa deshalb anzunehmen, weil der Kläger wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt wird. Art. 3 Abs. 3 GG verbietet eine Ungleichbehandlung nach Maßgabe dieses Merkmals nicht. Für Art. 3 Abs. 1 GG führt dieses Merkmal zu keiner Einschränkung des gesetzgeberischen Spielraums. Die weitgehende Anerkennung der Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Menschen führt zu keiner weitergehenden Folgeverpflichtung, die aus Sicht der Betroffenen unzureichenden Angleichungen nunmehr von Verfassungs wegen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG lediglich an den Status der Ehe anknüpft (vgl. EuGH, BVerwG a.a.O.). Angehörigen eines anderen, zudem erst neu eingeführten Status wird der Vorteil nicht gewährt. Darin liegt keine unmittelbare Benachteiligung wegen der sexuellen Orientierung. Es geht nicht um sie, sondern um den familiären Status.

Für die Zeit ab dem 1. September 2006 besteht auch nach Landesverfassungsrecht keine Anpassungspflicht des nunmehr für Besoldungsfragen der Landesbeamten zuständigen Landesgesetzgebers. Allerdings gilt das vom Bund nach Art. 74a GG a. F. erlassene BBesG nach Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG derzeit als Bundesrecht fort. Es kann nach Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GG künftig durch Landesrecht ersetzt werden, weil dem Bund insoweit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG keine Gesetzgebungszuständigkeit mehr zusteht. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 1 HV geht in seinen Wirkungen nicht über Art. 3 Abs. 1 GG hinaus, weil auch in Hessen Art. 4 HV Ehe und Familie als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter den besonderen Schutz des Gesetzes stellt. Damit stellt sich die landesverfassungsrechtliche Lage in diesem Punkt nicht anders dar als die nach Maßgabe des GG zu beurteilende Lage.

Aus Art. 33 S. 1 HV ergibt sich ebenfalls kein Anspruch auf eine Gleichstellung im Bereich des ehebezogenen Familienzuschlags. Zwar muss aufgrund des genannten Grundrechts das Arbeitsentgelt der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Diesen Anforderungen genügt § 40 BBesG jedoch schon durch die Regelung in Abs. 1 Nr. 4, deren Anwendung hier jedoch deshalb entfällt, weil der Lebenspartner des Klägers über ein eigenes Erwerbseinkommen verfügt. Weitergehende Ansprüche lassen sich Art. 33 S. 1 HVG nicht herleiten.

Der Kläger kann den Familienzuschlag der Stufe 1 nicht unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf nach Maßgabe der RL 2000/78/EG beanspruchen. Danach dürfen unter anderem keine unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung erfolgen (Art. 1, 2 Abs. 1 RL). Die Bestimmungen dieser RL waren bis zum 2.12.2003 in deutsches Recht umzusetzen (Art. 18 Abs. 1 RL), da die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls bezüglich des Gebotes der Gleichbehandlung hinsichtlich der sexuellen Orientierung keine Verlängerung der Umsetzungsfrist in Anspruch genommen hat (Art. 18 Abs. 2 RL). Unterstellt man zugunsten des Klägers, die Nichtgewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 stelle eine mittelbare Diskriminierung wegen seiner sexuellen Orientierung dar, würde sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot unmittelbar auch der Anspruch auf eine Behandlung von Lebenspartnern ergeben, die der Behandlung von Ehegatten im Besoldungsrecht entspräche. Denn in diesem Fall würde sich das nationale Recht als unzureichend im Hinblick auf die nach Art. 10 EG i. V. m. der RL zu erfüllenden Anforderungen darstellen. Dies würde dazu führen, dass sich der Kläger zur Durchsetzung seines Anspruchs unmittelbar auf die nicht umgesetzte RL stützen könnte, weil sich das beklagte Land als öffentlicher Träger nicht darauf berufen könnte, dass die erforderliche Umsetzung unterblieben wäre. Das gilt nach der gefestigten Rspr. des EuGH auch insoweit, wie ihm bis zum 1. September 2006 die Kompetenz einer eigenständigen Umsetzung fehlte.

Aus dem seit August 2006 geltenden AGG kann der Kläger seine Ansprüche dagegen nicht herleiten, da § 7 Abs. 1 AGG zwar jede Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmals verbietet, in § 7 Abs. 2 AGG jedoch eine Kollisionsregelung nur mit

Bezug auf Vereinbarungen enthalten ist. Die Kollision des Gleichbehandlungsgebotes mit anderen gesetzlichen Bestimmungen ist in § 7 AGG nicht geregelt und kann deshalb nur unter Rückgriff auf das jeweilige Gemeinschaftsrecht gelöst werden.

Die Beschränkung der Leistungen des Familienzuschlags der Stufe 1 auf die in § 40 Abs. 1 BBesG genannten Fälle stellt keine Diskriminierung eingetragener Lebenspartner dar. Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung des Klägers nach Maßgabe der Anforderungen des Art. 2 Abs. 2 lit. a RL 2000/78/EG (= § 3 Abs. 1 AGG) scheidet schon deshalb aus, weil § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG nicht an die sexuelle Orientierung der begünstigten Personen, sondern an ihren familienrechtlichen Status anknüpft (vgl. EuGH, BVerwG a.a.O.). Deshalb scheidet auch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach Maßgabe von Art. 141 EG aus (EuGH a.a.O.).

Allerdings kommt eine mittelbare Diskriminierung in Betracht, weil das Merkmal des Verheiratetseins geeignet ist, die Belange homosexueller Menschen in besonderer Weise zu gefährden, gehören doch weit mehr heterosexuelle Menschen einer Ehe an als Homosexuelle und setzen sich die Partner/innen von eingetragenen Lebenspartnerschaften vorrangig aus homosexuell orientierten Menschen zusammen (Art. 2 Abs. 2 lit. b RL 2000/78/EG; § 3 Abs. 2 AGG). Dies genügt jedoch für die Annahme einer mittelbaren Diskriminierung nicht.

Voraussetzung einer mittelbaren Diskriminierung ist nach dem Inhalt des gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots, dass sich die miteinander zu vergleichenden Personen oder Gruppen in einer vergleichbaren Lage befinden (EuGH a.a.O.; st. Rspr.). Dies gilt nicht nur für die unmittelbare Diskriminierung, wie der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 lit. a RL 2000/78/EG und § 3 Abs. 1 AGG ausweist. Diese Voraussetzung muss ebenso für die Unterart der mittelbaren Benachteiligung beachtet werden, da diese sich in ihrem Ausgangspunkt nicht von der unmittelbaren Diskriminierung unterscheidet (EuGH U. v. 12.10.2004 – Rs. C-313/02 – NZA 2004, 1325, 1329 Rn. 56 = BGleIG-ES E.III.3.2 Art. 5 RL 76/207/EWG Nr. 22 Rn. 56 – „Wippel“; 16.9.1999 – Rs. C-218/98 – NZA 1999, 1280 Rn. 16 = BGleIG-ES E.III.1.1 Art. 119 EGV Nr. 66 – „Abdoulaye“; 14.9.1999 – Rs. C-249/97 - EuZW 2000, 416 = BGleIG-ES E.III.1.1 Art. 119 EGV Nr. 65 Rn. 27 ff. –

„Gruber“). Davon ist der EuGH in seinem Urteil v. 31.5.2001 (a.a.O.) ebenfalls ausgegangen.

Allerdings ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft deutschen Rechts und Ehegatten einer Ehe deutschen Rechts sich in einer vergleichbaren Lage befinden, nicht ohne weiteres aus den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil v. 31.5.2001. Der EuGH hatte nur für die Rechtsverhältnisse europäischer Beamter, Beamtinnen eine Vergleichsbetrachtung anzustellen, die notwendigerweise auf die Rechtsverhältnisse innerhalb aller Mitgliedstaaten der EU ausgerichtet war. Für die Gewährung des Familienzuschlags nach Maßgabe des BBesG kann es dagegen nur darauf ankommen, ob die Lebenspartnerschaft eine allgemeine Gleichstellung mit der Ehe in Deutschland erfahren hat, wofür vorrangig auf die bundesgesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung dieser beiden Statusformen abzustellen ist.

Dieser Beurteilung ist die Kammer nicht schon wegen der Begründungserwägung Nr. 22 zur RL 2000/78/EG enthoben. Danach lässt die RL die einzelstaatlichen Vorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt. Diese Begründungserwägung ist zwar Teil der RL, jedoch kein Bestandteil ihrer nach Art. 249 Abs. 3 EG für die Mitgliedstaaten verbindlichen Normen.

Die Begründung der RL 2000/78/EG wurde gemäß Artikel 253 EG ausgearbeitet, der verlangt, dass in den Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates die Gründe, die das Organ zu ihrem Erlass veranlasst haben, dargelegt werden. Dies muss so geschehen, dass dem EuGH die Ausübung seiner Rechtskontrolle und den Mitgliedstaaten sowie deren betroffenen Staatsangehörigen die Unterrichtung darüber ermöglicht wird, in welcher Weise das Gemeinschaftsorgan den EG angewandt hat (EuGH U. v. 23.2.1988 – Rs. 131/86 - E 1988, 905 Rn. 36 – „Vereinigtes Königreich/Rat der EG“; U. v. 7.7.1981 – Rs. 158/80 - E 1981, 1805 Rn. 25 – „Rewe“). Nur insofern ist die Begründung auch ein wesentlicher Teil der jeweiligen RL selbst (EuGH 23.2.1988, a.a.O. Rn. 37; Schlachter, Altersgrenzen angesichts des gemeinschaftsrechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung, in: Altersgrenzen und Alterssicherung im Arbeitsrecht, Wolfgang Blomeyer zum Gedenken, S. 355 ff., hrsg. von Reinhard Richardi und Hermann Reichold, München 2003, S. 363 f.;

Stüber NJW 2006, 1774, 1775 f.; im Ergebnis auch Zöllner, Altersgrenzen beim Arbeitsverhältnis jetzt und nach Einführung eines Verbots der Altersdiskriminierung, in Altersgrenzen und Alterssicherung im Arbeitsrecht, Wolfgang Blomeyer zum Gedenken, S. 517 ff., hrsg. von Reinhard Richardi und Hermann Reichold, München 2003, S. 529 f.). Der wohl gegenteiligen Auffassung des BVerwG (a.a.O.) vermag die Kammer deshalb nicht zu folgen. Eine Begründungserwägung kann als solche keine Norm des Gemeinschaftsrechts darstellen (EuGH U. v. 13.7.1989 – Rs. 215/88 - E 1989, 2789, 2808 Rn. 31 – „CASA“), also deren Geltungsbereich nicht bestimmen (Schlachter a.a.O.). Die rechtliche Bindung der Mitgliedstaaten ist daher aus dem Text der RL selbst herzuleiten, die Begründungserwägung stellt insoweit nur eine Auslegungshilfe dar (Stüber a.a.O.).

Bedeutung gewinnt die Begründungserwägung Nr. 22 hier insoweit, wie es darum geht, den vom Gleichbehandlungsgebot der RL ausgehenden Anpassungsdruck für die Mitgliedstaaten näher zu bestimmen. So ist der EuGH in anderen Fällen davon ausgegangen, dass Entlassungsbedingungen z. B. in steuerrechtlichen Bestimmungen mit geregelt sein können und dann den Anforderungen der eine Gleichbehandlung im Beruf regelnden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unterworfen sind (EuGH U. v. 21.7.2005 – Rs. C-207/04 – GiP 5/2006, 40, 42 f. = EuGHE I 2005, 7453 – „Vergani“; dazu Weber-Grellet in jurisPR-ArbR 41/2005 Anm. 1). Für die RL 2000/78/EG ist dagegen der sachliche Geltungsbereich in Art. 3 dahin auszulegen, dass die Regelungen zum Familienstand und von darauf bezogenen Leistungen grds. in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, insoweit also eine weite Auslegung von Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78/EG ausscheidet. Dies stimmt mit den Vorgaben der EMRK überein. Sie garantiert in Art. 12 EMRK nur ein Recht auf Eheschließung, jedoch kein Recht auf Begründung eines anderen familienrechtlichen Status.

Folglich besteht allein aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nach Maßgabe der RL 2000/78/EG kein Zwang für die Mitgliedstaaten, ihre Regelungen zum familiären Status oder daran anknüpfende Regelungen anzupassen, um mögliche mittelbare Diskriminierungen auszuschließen. Auch kann mit Rücksicht auf die RL nicht davon ausgegangen werden, Personen mit einem unterschiedlichen Familienstatus müssten ungeachtet dessen als in einer vergleichbaren Lage befindlich eingestuft werden. Vielmehr

lässt die RL die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, Regelungen zum familiären Status zu treffen und nach Maßgabe ihres eigenen Verfassungsrechts ggf. auch unterschiedlich auszugestalten einschließlich der mit Rücksicht auf einen Familienstand zu gewährenden Leistungen.

Deshalb kann die Voraussetzung einer mittelbaren Diskriminierung wegen sexueller Orientierung aufgrund der Anknüpfung an den familiären Status der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft nur in Bezug auf das nationale Recht bestimmt werden. Hat das deutsche Recht beide Statusformen allgemein gleichgestellt, so hat das auch Konsequenzen für die Anwendung des Diskriminierungsverbots, weil in diesem Fall aus dem nationalen Recht folgt, dass sich Angehörige beider Statusformen in einer vergleichbaren Lage befinden, soweit Regelungen für den Beruf und die Erwerbstätigkeit an den jeweiligen Status anknüpfen. Umgekehrt ist bei einer Nichtgleichstellung beider Formen des familiären Status davon auszugehen, dass Personen, die einem Status angehören, sich nicht einer vergleichbaren Lage mit Angehörigen des anderen Status befinden.

Die Beurteilung der Frage, ob eine allgemeine Gleichstellung der beiden Statusformen vorliegt, ist von den Gerichten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts vorzunehmen. Einschlägig sind insoweit die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil v. 31.5.2001. Dort werden nicht nur die zwingend zu beachtenden gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen einer mittelbaren Diskriminierung wegen sexueller Orientierung erläutert. Der EuGH legt auch die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die vergleichbare Lage für Leistungen in Anknüpfung an den familiären Status fest. Danach kommt es auf die allgemeine Gleichstellung der unterschiedlichen Formen des familiären Status an, nicht darauf, ob in Bezug auf eine bestimmte einzelne Leistung und ihren Zweck eine Vergleichbarkeit besteht. Die RL 2000/78/EG hat daran nichts geändert, wie durch die Begründungserwägung Nr. 22 bestätigt wird. Deshalb kann eine Vergleichbarkeitsbeurteilung nicht allein mit Bezug auf den besonderen Zweck des Familienzuschlags der Stufe 1 erfolgen.

Ungeachtet dessen könnte selbst mit Rücksicht auf den Zweck des beamtenrechtlichen Familienzuschlags keine Vergleichbarkeit angenommen werden. Der Familienzuschlag tritt zu den leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen hinzu. Er soll nach h. M. diejenigen Mehraufwendungen ausgleichen, die typischerweise durch Ehe und Familie entstehen. Dadurch erfüllt der Gesetzgeber die sich aus dem Alimentationsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ergebende Verpflichtung, die dem Beamten obliegenden Unterhaltungspflichten gegenüber Ehegatten und Kindern realitätsgerecht zu berücksichtigen (BVerwG U. v. 3.11.2005 – 2 C 16.04 – NVwZ-RR 2006, 259, 260). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums die Alimentationspflicht nur auf die Ehegatten und Kinder des Beamten, der Beamtin ausdehnen, andere Lebenspartner oder –gefährten jedoch nicht erfassen (BVerwG U. v. 26.1.2006, a.a.O. m. w. N.). Folglich liegt der Gewährung des Familienzuschlags auch nur dieser eingeschränkte Leistungszweck zugrunde. Dies schließt eine Übertragung der zur Auslegung von § 29 BAT ergangenen Erkenntnisse des BAG (a.a.O.) auf die Verhältnisse von Beamten aus (vgl. OVG Rheinland-Pfalz U. v. 30.6.2006 – 2 A 10554/06 – juris, Rn. 17).

Gegen die Maßgeblichkeit des Urteils des EuGH v. 31.5.2001 (a.a.O.) lässt sich nicht einwenden, es habe nur die Auslegung einer Regelung des europäischen Beamtenstatuts betroffen (so Stüber a.a.O.). Gleichzeitig hat der EuGH grundlegende Ausführungen zu den Voraussetzungen einer Diskriminierung im Allgemeinen, einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung im Besonderen gemacht. Diese Ausführungen erläutern den Inhalt des Gemeinschaftsrechts in einer für die Mitgliedstaaten und ihre Gerichte verbindlichen Weise (v. Roetteken, NZA 2001, 414, 416 m. w. N.). Dabei spielt es keine Rolle, dass es sich um kein Vorabentscheidungsverfahren i. S. d. Art. 234 EG handelte. Auch in anderen Streitigkeiten kann der EuGH Gemeinschaftsrecht verbindlich auslegen, sodass der jeweiligen Entscheidung Bedeutung für die Auslegung des entsprechenden Gemeinschaftsrechts wie eine Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren zukommt.

Vergleicht man den Status von Lebenspartnern und Ehegatten, so fällt zunächst auf, dass mit Wirkung zum 1.1.2005 eine starke Annäherung beider Statusformen stattgefunden hat. Dies geht auf das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom

15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) zurück, mit dem nach der Begründung der Initiatoren eine weitgehende Angleichung des Lebenspartnerschaftsrechts an die Ehe erfolgen sollte (BT-Drucks. 15/3445 S. 14; 15/4052 S. 2). Eine vollständige oder allgemeine Gleichstellung ist aber nicht erfolgt und war auch nicht beabsichtigt, da der dies beabsichtigende Entwurf der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 15/2477) der Ablehnung verfiel.

Für Lebenspartner gilt keine § 1356 BGB vergleichbare Bestimmung, nach der ein Ehegatte, dem die Haushaltsführung übertragen ist, dies in eigener Verantwortung erledigt. Auch besteht kein besonderes Gebot, bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit auf die Familie/Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen.

Ein markanter Unterschied besteht im Recht der Lebenspartnerschaft und der Ehe hinsichtlich des Adoptionsrechts. Ehegatten können die Adoption eines Kindes nur gemeinsam vornehmen (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB). Zulässig ist es im Übrigen, wenn ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten allein annimmt (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB). Eine Ausnahme vom Gebot der gemeinschaftlichen Annahme eines Kindes ist nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 1741 Abs. 2 S. 4 BGB). Im Unterschied dazu lässt § 9 LPartG keine gemeinsame Adoption eines Kindes zu. Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, bedarf er dazu nach § 9 Abs. 6 S. 1 LPartG der Zustimmung des anderen Lebenspartners. Die Annahme eines Kindes durch einen Lebenspartner allein ist unabhängig davon dann möglich, wenn er das Kind seines Lebenspartners annimmt (§ 9 Abs. 7 LPartG). Die weitergehenden Vorstellungen der FDP-Fraktion hinsichtlich einer ehgleichen Regelung des Adoptionsrechts konnten sich nicht durchsetzen und waren im Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch nicht vorgesehen (BT-Drucks. 15/3445 S. 15).

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied besteht bei der Regelung des Unterhalts nach Beendigung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. § 1582 S. 2 BGB sieht den Vorrang eines geschiedenen Ehegatten vor einem neuen Ehegatten beim nachehelichen Unterhalt unter den Voraussetzungen des § 1570 BGB oder des § 1576 BGB und dann vor, wenn die Ehe von langer Dauer war. Die Regelung begünstigt damit vor allem diejenigen, die ein Kind zu

betreuen und zu erziehen haben, aber auch diejenigen, deren Ehe lange andauert hat. Vergleichbare Begünstigungen von Lebenspartnern nach Aufhebung ihrer Lebenspartnerschaft im nachpartnerschaftlichen Unterhalt finden sich in § 16 LPartG nicht.

Beide Unterschiede betreffen wesentliche Fragen der Ausgestaltung des jeweiligen familiären Status. Es handelt sich nicht um sog. Randprobleme, Nebensächlichkeiten. Daher ist ungeachtet der weitgehenden Angleichung beider Statusformen nach wie vor davon auszugehen, dass eine allgemeine Gleichstellung gerade nicht stattgefunden hat.

In diesem Verständnis sieht sich die Kammer darin bestärkt, dass der Gesetzgeber es auch unterlassen hat, Statusangleichungen im Besoldungsrecht und im Beamtenversorgungsrecht vorzunehmen. Derartige Anpassungen gehörten im Jahr 2004 von vornherein nicht zu den Zielen des Entwurfs für das spätere Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BT-Drucks. 15/3445), obwohl seinerzeit Änderungen z. B. im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vorgenommen wurden, um Ehepartnern und Lebenspartnern insoweit die gleichen Leistungsvoraussetzungen zu bieten. Angleichungen sind ferner im Bereich des Einkommen-, Gewerbe-, Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts unterblieben (vgl. BT-Drucks. 15/2477).

In § 27 Abs. 2 AufenthG ist als Grundsatz angeordnet, dass die für Ehegatten geltenden Bestimmungen für Angehörige einer Lebenspartnerschaft entsprechend gelten. Eine Ausnahme besteht jedoch im Hinblick auf die Kinder eines ausländischen Lebenspartners, da § 32 AufenthG nicht entsprechend anzuwenden ist.

Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass eine allgemeine Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe vom deutschen Gesetzgeber nicht vorgenommen worden ist, sodass sich Angehörige einer der beiden Statusformen im Verhältnis zu Angehörigen der anderen Statusform in keiner vergleichbaren Lage befinden, soweit Leistungen in Anknüpfung an den jeweiligen Status gewährt werden.

Dazu bedarf es keiner Vorlage an den EuGH (a. A. Stüber, a.a.O.). Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Diskriminierung in Gestalt der Voraussetzung einer vergleichbaren Lage ergeben sich aus der bereits ergangenen Rspr. des EuGH. Das gilt auch für die Frage, nach welchen Kriterien eine Ehe und eine Lebenspartnerschaft mit einander zu vergleichen sind, wenn es um einen Leistungsbezug in Anknüpfung an den familiären Status geht. Beide Fragen beantwortet der EuGH in seinem Urteil vom 31.5.2001 eindeutig und klar. Die Anwendung dieser Grundsätze ist keine Aufgabe des EuGH mehr, sondern Aufgabe des nationalen Gerichts, sofern es die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben insbesondere in Gestalt der Rspr. des EuGH beachtet. Auch bezüglich der Bedeutung der Begründungserwägung Nr. 22 der RL 2000/78/EG kommt keine Vorlage an den EuGH in Betracht. So kann nur die Auslegung einer Norm des Gemeinschaftsrechts Gegenstand einer Vorabentscheidung nach Art. 234 EG sein. Der Status von Begründungserwägungen eines Rechtsakts der Gemeinschaft ist in der Rspr. des EuGH bereits geklärt, ohne dass es insoweit auf die davon abweichende Auffassung des BVerwG ankommt. Die Bestimmung des sachlichen Gehalts für die Auslegung von Art. 3 RL 2000/78/EG durch die Kammer deckt sich mit der Vorgehensweise des EuGH in seinem Urteil vom 31.5.2001 (a.a.O.), der ausgehend von der Befugnis der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der familiären Statusformen und dem allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundverständnis vom Wesen der Ehe eine Herstellung der Vergleichbarkeit beider Statusformen von entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten abhängig macht, eine allgemeine Gleichstellung herbeizuführen.

Da der Kläger unterliegt, hat er die Verfahrenskosten nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Berufung und Revision sind wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, § 132 Abs. 2 Nr. 1, § 134 VwGO). Das BVerwG hatte in seinem Urteil vom 26.1.2006 nur über eine Lebenspartnerschaft nach dem Rechtsstand des Jahres 2001 zu entscheiden. Die mit Wirkung zum 1.1.2005 vorgenommenen

umfangreichen Änderungen des LPartG und in anderen Gesetzen konnte das BVerwG aufgrund des zeitlich beschränkten Klageantrags nicht berücksichtigen; es hatte nur über Ansprüche auf Familienzuschlag bis zum 31. Juli 2004 zu entscheiden. Die grundsätzliche Bewertung der mit Wirkung zum 1.1.2005 erfolgten Änderungen im Status der Lebenspartnerschaften sind noch kein Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidung gewesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Diese Entscheidung kann durch Revision an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Gegenseite der Einlegung der Revision schriftlich zustimmt. Die Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Hessischen Justizministers über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. November 2005 (GVBl. 2005 I S. 794; GVBl. II 20-27) bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60468 Frankfurt am Main

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Die Zustimmung der Gegenseite zur Einlegung der Revision ist der Revisionschrift beizufügen. Sie kann auch innerhalb der Revisionsfrist nachgereicht werden.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die verletzte Rechtsnorm angeben.

Wird keine Revision eingelegt, gilt folgendes:

Den Beteiligten steht gegen dieses Urteil die **Berufung** zu.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Hessischen Justizministers über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. November 2005 (GVBl. 2005 I S. 794; GVBl. II 20-27) einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. ,

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Berufungsgründe.

Die Berufung ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

einzulegen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1-3
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Einlegung der Berufung und ihre Begründung können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt erfolgen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts können auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden tätig werden, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges Beamten-, Richter-, Soldaten-, Wehrpflicht-, oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, können auch Mitglieder oder Angestellten von Gewerkschaften tätig werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind; weiterhin ist auch eine Vertretung durch Angestellte einer juristischen Person zulässig, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und die Gewerkschaft für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. von Roetteken

Kohde

Dr. Burkholz

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.790,08 € festgesetzt.

GRÜNDE

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. § 42 Abs. 3 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Festsetzung des Streitwertes ist die Beschwerde möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt, oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Diese Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 18

60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Hessischen Justizministers über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. November 2005 (GVBl. 2005 I S. 794; GVBl. II 20-27) einzulegen.

Diese Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann diese Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. von Roetteken

Kohde

Dr. Burkholz

Ausgefertigt:

Frankfurt am Main, 23.11.2006

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle